Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstrasse 9-11
19053 Schwerin

Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung zur Durchführung des § 33 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Heilverfahrenslandesverordnung – HeilvfLVO M-V)

29. Mai 2024

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 17. April 2024 um eine Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung zur Durchführung des § 33 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Heilverfahrenslandesverordnung – HeilvfLVO M-V) gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Bei Dienstunfällen besitzen die Dienstherren der Beamtinnen und Beamten eine besondere Fürsorgepflicht. Insbesondere Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen ihres Dienstes besonderen Risiken und Belastungen ausgesetzt sind oder aber Opfer von Übergriffen werden, müssen sich auf die besondere Fürsorge des Dienstherrn verlassen können. Es ist deswegen von hoher Bedeutung, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern in § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes betont, dass eine durch einen Dienstunfall verletzte Person Anspruch auf Durchführung eines Heilverfahrens mit dem Ziel hat, die Folgen des Dienstunfalls zu beseitigen oder zu lindern und eine schnellstmögliche Rehabilitation zu erreichen. Dieses Ziel muss bei der Durchführung der Verordnung oberste Priorität besitzen.

Der DGB hält es deswegen für angebracht und geboten, dass mit dem nun vorliegenden Entwurf einer Heilverfahrenslandesverordnung in einzelnen Bereichen Leistungserweiterungen im Vergleich zum bisherigen Bundesrecht vorgenommen werden, Leistungen oberhalb des Niveaus der Beihilfe gewährt werden können und für die Verwaltung über die Regelung hinausgehende Ermessensspielräume in zu begründenden besonderen Fällen eröffnet werden. Aufgrund der gesteigerten Fürsorgepflicht der Dienstherren bei der Dienstunfallfürsorge legt der DGB auch Wert darauf, dass Eigenanteile und Zuzahlungen wie in der Beihilfe keine Anwendung finden. Hierauf wird in der Begründung zu § 1 Abs. 2 im vorliegenden Entwurf hingewiesen.

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.

Der DGB begrüßt ausdrücklich die Regelung in § 1 Abs. 5 des Entwurfes. Diese sieht vor, dass in besonderen Fällen über den nach der Landesverordnung vorgesehenen Erstattungsrahmen und Leistungskatalog hinausgegangen werden kann. Die Entscheidung ist besonders zu begründen und zu dokumentieren. Mit dieser Regelung kann die Dienstunfallfürsorge auf besondere Situationen und Fallkonstellationen in angemessener Form reagieren. Konkrete Ansprüche werden allerdings nur durch den vorgesehenen Erstattungsrahmen und Leistungskatalog begründet.

Irritationen hat hingehen die vorgesehene Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 ausgelöst, nach der die Dienstunfallfürsorgestelle ärztliche Schlussberichte an die zuständige personalführende Stelle weiterleiten soll. Diese soll daraus u.a. die Schlussfolgerung ableiten können, ob das Heilverfahren beendet werden kann. Der DGB sieht hier die Gefahr, dass im Rahmen der ärztlichen Schlussberichte auch sensible und im Datenschutzrecht besonders geschützte Gesundheitsdaten an die personalführenden Stellen übermittelt werden könnten. Hier ist der Verordnungsentwurf nachzubessern. Beispielsweise kann eine allgemeine Information an die personalführende Stelle erfolgen, ob das Heilverfahren beendet werden kann. Die Übermittlung der ärztlichen Schlussberichte erscheint hierfür aus Sicht des DGB nicht notwendig.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Hinweise und Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede